



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Herrn
[REDACTED]
[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
BEARBEITET VON VB5
REFERAT/PROJEKT Referat V B 5
TEL +49 (0) 30 18 682-3437 (oder 682-0)
FAX +49 (0) 30 18 682-2506
E-MAIL poststelle@bmf.bund.de
DATUM 4. Juni 2018

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Beschreibung der amtlich vorgeschriebenen Datensätze für Steuererklärungen**

BEZUG Ihr IFG-Antrag vom 27. März 2018 und Ihr Schreiben vom 4. Mai 2018

GZ **V B 5 - O 1319/18/10049**

DOK **2018/0434762**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

ich komme zurück auf den vorgenannten IFG-Antrag, mit welchem Sie um Übersendung nachfolgender amtlicher Informationen bitten:

„Verschiedene Gesetze schreiben die Übermittlung bestimmter Steuererklärungen und -anmeldungen (Umsatzsteuer, Einnahme-Überschuss-Rechnung, Einkommenssteuer usw.) für bestimmte Gruppen von Steuerzahlern auf elektronischem Wege nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz vor. Bitte senden Sie mir die vollständigen Beschreibungen dieser Datensätze zu. Es geht hierbei nicht um ElsterOnline, ElsterFormular, ERiC usw. sondern um die Beschreibungen der Schnittstellen, auf der diese Implementierungen aufbauen.“

Da die Recherche nach den von Ihnen vorgegebenen Maßstäben äußerst umfangreich und damit nicht kostenlos möglich ist, hatte ich Sie mit Schreiben vom 13. April 2018 gebeten, mitzuteilen, ob Sie bereit sind, evtl. anfallende Kosten zu übernehmen. Eine solche Kostenübernahmeerklärung unter Angabe Ihrer zustellungsfähigen Postanschrift ist bislang nicht

erfolgt. Stattdessen bitten Sie mit Schreiben vom 4. Mai 2018 um Erstellung und Übersendung einer Auflistung aller Suchergebnisse über den Gesamtaktenbestand des Bundesministeriums der Finanzen zu dem Suchbegriff "*amtlich vorgeschriebenem Datensatz*".

Wie ich Ihnen bereits mitgeteilt habe, gewährt § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG). Nach § 1 Absatz 2 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Der Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nur für die bei der jeweiligen Behörde vorhandenen Informationen bzw. Akten. Einen Anspruch auf Informationsbeschaffung vermittelt das IFG nicht.

Eine solche Auflistung ist im Bundesministerium der Finanzen nicht vorhanden, sie ist auch kein Nebenprodukt einer bereits durchgeführten Recherche. Das heißt, eine solche Auflistung müsste eigens für Sie erstellt werden. Die individuelle Erstellung von amtlichen Informationen - eigens für Ihre Zwecke - ist nach dem IFG aber nicht geschuldet.

Das überobligatorische Erstellen einer solchen Auflistung wäre gleichwohl mit Kosten verbunden, da sich dieses nicht innerhalb von 30 Minuten erledigen lässt. Dabei habe ich zusätzliche Zeitansätze, die für die bisherigen Bearbeitungsschritte Ihres Antrages angefallen sind, außer Betracht gelassen. Insoweit handelt es sich bei Ihrem Bearbeitungswunsch auch nicht mehr um eine einfache Auskunft.

Falls Sie an Ihrem Antrag in seiner ursprünglichen oder in der jetzt übersandten Fassung festhalten wollen, bitte ich um Mitteilung bis zum **26. Juni 2018** unter Benennung Ihrer zustellungsfähigen Postanschrift für die spätere Kostenfestsetzung. Bis dahin stelle ich die Bearbeitung weiter „ruhend“. Erst im Rahmen der weiteren Bearbeitung wird dann zu prüfen sein, ob und in welchem Umfang Ihrem Anliegen tatsächlich entsprochen werden kann. Aus diesem Grund bitte ich, diese Mitteilung ausdrücklich nicht als Zusage dahingehend zu verstehen, dass Ihnen im weiteren Verlauf Zugang zu amtlichen Informationen gewährt wird.

Sollte mir bis zu dem vorgenannten Termin keine Antwort von Ihnen vorliegen, gehe ich davon aus, dass eine weitere Bearbeitung nicht gewünscht ist.

Nach Auskunft des Fachreferates können Sie sich die ursprünglich begehrten Informationen durch Registrierung bei ELSTER beschaffen. Der Zugang selbst ist nach hiesiger Kenntnis kostenlos, zeitlich unbeschränkt und an keine weiteren Bedingungen geknüpft.

Insoweit handelt es sich bei den von Ihnen begehrten amtlichen Informationen auch um solche, welche Sie sich aus allgemein zugänglichen Quellen in zumutbarer Weise beschaffen können, § 9 Absatz 3 IFG.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Mitteldorf

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.